

1966/1

BEBAUUNGSPLAN GEMEINDE MEDENBACH

FLUR 1



Entworfen und aufgestellt nach §§ 1, 3 und 9 des BBauG vom 23. 6. 1960
In Einvernehmen mit dem
Landkreis Wiesbaden
Bfm. 14. Juni 1965

der Gemeinde Medenbach
Medenbach, den



[Signature]
Verbaured

Der Planentwurf mit Begründung hat gen. § 2 Abs. 6 BBauG in der Zeit
vom 23. JUNI 1965 bis 24. JULI 1965 zu jedermanns Einsicht offengelegen.

Medenbach, den

[Signature]

Gemeindevertretervorsitzer



Gemäß den Bestimmungen des BBauG und der BauNVO in Verbindung mit der 1960 wurde dieser Bebauungsplan in der Sitzung der Gemeindevertretung vom 22. 6. 1965 als
Satzung beschlossen.

IN ERGÄNZUNG DER ZEICHNERISCHEN VORSCHRIFTEN GELTEN

1. DACHFORM: SITTELDACH
2. DACHNEIGUNG: 35°-40° IM GEBIET DER EINGESCHOSSIGEN BAUWEISE
3. GAUPEN BIS $\frac{1}{3}$ DER DACHLÄNGE SIND ZULÄSSIG IM EINGESCHOSSIGEN BAUGEBIET
4. DREMPEL BIS 0,80m SIND ZULÄSSIG IM EINGESCHOSSIGEN BAUGEBIET
5. DACHNEIGUNG IM GEBIET DER ZWEIFESCHOSSIGEN BAUWEISE 22°-25°
6. IM ZWEIFESCHOSSIGEN BAUGEBIET SIND GAUPEN UND DREMPEL NICHT ZULÄSSIG
7. DIE GESCHOSZAHL GILT ALS HOCHSTGRENZE



BÜRGERMEISTER

[Signature]
GEMEINDEVERTRETER - VORSTEHER

Mit Verfg. v. 15. Feb. 1966
III 3a gem. § 11 BBauG
unter Auflagen genehmigt
Wiesbaden, den 15. Feb. 1966
Der Regierungspräsident
Im Auftrage



Bekanntmachung

Dieser vom Herrn Regierungspräsidenten in Wiesbaden gemäß § 11 BBauG am 15.2.1966
genehmigte Bebauungsplan wird mit dieser Bekanntmachung rechtsverbindlich. Er wird
gemäß § 12 BBauG in der Zeit von 9.3.66 bis 16.3.66 zu jedermanns
Einsicht offengelegt.

Medenbach, den 20.3.66

[Signature]

Gemeindevertretervorsitzer

BauNVO 1962

ERLAUTERUNG

- BAULINIE
- BAUGRENZE
- GELTUNGSBEREICH
- UNBEBAUBARE FLÄCHE
- GEPLANTE GARAGEN
- ALLGEMEINES WOHNGEbiet
- ZWEIFESCHOSSIG
- GRZ 04 GFZ 07 OFFENE BAUWEISE
- ALLGEMEINES WOHNGEbiet
- EINGESCHOSSIG
- GFZ 04 GFZ 04 OFFENE BAUWEISE
- REINES WOHNGEbiet
- EINGESCHOSSIG OFFENE BAUWEISE
- GRZ 04 GFZ 04

Die Landeshauptstadt Wiesbaden - Der Magistrat - hat am
28. 6. 1977 aufgrund des Artikel 3 § 12 des Gesetzes zur
Änderung des Bundesbaugesetzes vom 18. August 1976 (BGBl.
I S. 2221) i. V. m. § 155a Bundesbaugesetz in der Fassung vom
18. August 1976 (BGBl. I S. 2256) auf folgendes hingewiesen:
Sollte beim Zustandekommen eines Bebauungsplanes eine Ver-
fahrens- oder Formvorschrift des Bundesbaugesetzes vom 23.
Juni 1960 (BGBl. I S. 341) verletzt worden sein, so ist dieser
Fehler nur beschränkt, wenn er innerhalb der Frist eines Jahres
beginnend mit dieser Bekanntmachung, beim Magistrat der
Landeshauptstadt Wiesbaden - Vermessungsamt - GutsMuths-Str.
sommer-Ring 15 schriftlich bezeichnet und geltend gemacht
worden ist. Dies gilt nicht, wenn Vorschriften über die Geneh-
migung oder die Veröffentlichung des Bebauungsplanes verletzt
worden sind.

Rechtskräftig am: 17.3.1966 Wiesbaden, den 31. August 1977

Vermessungsamt
J.A.

[Signature]

